

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Abweichungen oder mündliche Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich bestätigt wurden oder soweit sie zwingendem Recht entsprechen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Etwaig unwirksame Bestimmungen werden wir gemeinsam mit unserem Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben durch solche Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am besten gerecht werden, ohne dass dadurch ein wesentlicher Änderungsinhalt erfolgt. Das Gleiche gilt, falls es an einer ausdrücklichen Regelung eines regelungsbedürftigen Sachverhaltes fehlt.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Eine von unserem Vertragspartner unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen.

III. Preise

Die von uns angegebenen Warenpreise gelten ab Werk bzw. ab unserem Lager ausschließlich Verpackung und Montage und zzgl. MwSt.

IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Unserem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist unser Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang

1. Angaben über Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd, es sei denn dass wir sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Zugangs unserer Auftragsbestätigung beim Vertragspartner, setzt jedoch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners voraus.

2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, falls wir betroffen sind von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Sphäre liegen, z. B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel, Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, etc.. Unterlässt oder verzögert unser Vertragspartner seinerzeit erforderlich oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen, verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen.

Dasselbe gilt bei von unserem Vertragspartner veranlassten Änderungen der zu liefernden Ware. Bei einem erheblichen Leistungsaufschub auf Grund der vorgenannten, nicht in unser Sphäre liegenden Gründe, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

3. Kommt unser Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden einschl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Unserem Vertragspartner bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf unseren Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

4. Im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs haften wir für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

5. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte unseres Vertragspartner wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

6. Soweit Teillieferungen unserem Vertragspartner zumutbar sind, bleiben diese vorbehalten.

VI. Errichtung von Anlagen

1. Für die Errichtung einer Anlage wird die Vergütung berechnet unter Zugrundelegung des Verbrauchs von Material einschl. Verschnitt und des aufgewendeten Arbeitslohnes für den Aufbau nach den bei uns üblichen Sätzen. Wegezeiten gelten als Arbeitszeit. Übliche Auslösungen und Zulagen, Kosten für Fahrt sowie Fracht und Verpackung für die Anlieferungen der gesamten Materialien, Werkzeuge und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen gehen zu Lasten unseres Vertragspartners.

2. Unser Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

Handwerker und Hilfskräfte in der von uns für notwendig erachteten und angegebenen Zahl sowie geeignete und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung von Apparaturen, Materialien und Werkzeugen sowie Arbeiten nicht schwachstromtechnischer Art, insbesondere Starkstrom, Stemm-, Maurer-, Erd-, Beton-, Bau-, und Gerüstarbeiten einschl. der dazu benötigten Baustoffe.

3. Vor Aufnahme von Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung oder Änderung einer Anlage hat unser Vertragspartner uns die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- o. ä. Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Sämtliche Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass mit der Errichtung, Instandhaltung oder Änderung einer Anlage unverzüglich begonnen werden kann.

4. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, die geleisteten Arbeiten sowie deren Beendigung täglich auf von uns erstellten Formularen durch Unterschrift zu bestätigen.

VII. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

2. Bei Lieferung und Montage von Anlagen sind 50 % des veranschlagten Gerätewertes bei Montagebeginn, 25 % des Gerätewertes und die Montagekosten bei Fertigmeldung der Anlage durch den Errichter, der Rechnungsrestbetrag nach der Übergabe an den Vertragspartner zu zahlen. Werden diese Zahlungen nicht pünktlich geleistet, sind wir berechtigt, unsere weiteren Tätigkeiten einzustellen bzw. bis zur Zahlung aufzuschieben.

3. Bestellt unser Vertragspartner die Ware ab, ohne dass wir ihm einen Grund dazu gegeben haben, oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich unser Vertragspartner, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 25 % des vertraglichen Gerätewertes zu vergüten. Unserem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Dann erfolgt die Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Beim Verkauf hochwertiger Güter ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Unser Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet unser Vertragspartner für den entstandenen Ausfall.

3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch unseren Vertragspartner erfolgt stets namens und in Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht unseres Vertragspartners an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache unseres Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass unser Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen unseren Vertragspartner tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Vertragspartner freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

IX Gewährleistung und Mängelrüge

1. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt beim Verkauf neu hergestellter Sachen ein Jahr. Der Verkauf gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Dies gilt nur, sofern es sich bei unserem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher handelt. Ist unser Vertragspartner Verbraucher, beträgt beim Verkauf gebrauchter Waren die Verjährungsfrist für Sachmängel ein Jahr. Liegt ein Mangel vor, kann unser Vertragspartner zunächst Nacherfüllung gem. § 439 BGB verlangen. Dabei können wir zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen, wenn unser Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Mängelansprüche des kaufmännischen Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen müssen dabei innerhalb einer Frist von 10 Werktagen bei uns eingehen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Schlägt unsere Nacherfüllung fehl, kann unser Vertragspartner -unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

2. Hat unser Vertragspartner die von uns gelieferte Ware montiert, bevor Mängelansprüche geltend gemacht werden, so haften wir nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache von unserem Vertragspartner fachkundig durchgeführt wurde. Unser Vertragspartner trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast.

3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen haften wir uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper- und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Alternative Streitbeilegung

Der Auftragnehmer erklärt sich nicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG). Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr/ Zur Vermeidung eines etwaigen Rechtsstreits zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber besteht folgende Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de.

XI. Sonstiges

1. Auf alle Verträge findet Deutsches Recht Anwendung.

2. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschl. Scheck-, Wechsel-, und Urkundenprozessen der Gerichtsort, der für unseren Firmensitz zuständig ist. Erfüllungsort ist Minden/Westfalen.